



ANREGUNG ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

An den Bürgermeister
der Stadtgemeinde Ferlach
Kirchgasse 5
9170 Ferlach

Vermerke der Behörde:
gebührenfrei

Umwidmungswerber/in:

Vor- und Familienname:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Unter Anschluss eines Lageplanes wird die Stadtgemeinde Ferlach angeregt, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie folgt, in Erwägung zu ziehen:

Parz.Nr.:

KG:

Ausmaß:

Bisherige Widmung:

Gewünschte Widmung:

Zweck der Widmung:

Verkehrerschließung:

Wasserversorgung:

Abwasserbeseitigung:

Lage im Gemeindegebiet:

Lage im örtlichen Verband:

Wasserschongebiet: ja nein

Überschwemmungs-
bereich: ja nein

Quellschutzgebiet: ja nein

KV-Leitung:
 ja nein

Pipeline:
 ja nein

Oberflächenbeschaffenheit:

Anlagen:

- ✓ Lageplan mit Kataster, Orthofoto und Widmungsinformation
- ✓ Grundbuchsauszug

Datum:

Unterschrift Umwidmungswerber/in:

Hinweis:

Die/der Antragsteller/in bestätigt mit der Unterschrift, die allgemeinen Hinweise zum Umwidmungsverfahren (siehe Rückseite) gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Hinweise:

Die Formulierungen sind von den Bauwerber/inne/n bzw. ihren Beauftragten selbst im Sinne der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes vorzunehmen. Wenn mehr Platz erforderlich ist, sind Anlagen beizufügen! Dieses Formular finden Sie auch unter www.ferlach.at.



Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes - Information

Arbeits- und Verfahrensschritte / normales Verfahren (Landesgesetzliche Grundlagen: Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-Gp|G 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 88/2005; Kärntner Umweltplanungsgesetz 2004 - K-UPG, LGBl. Nr. 52/2004, i.d.F. LGBl. Nr. 24/2007):

- Fachliche Beurteilung der Umwidmungsanregung auf Basis zu berücksichtigender Vorgaben (z. B. Örtliches Entwicklungskonzept, Verkehrsplanungen, Bebauungsplanungen etc.)
- Beschlussfassung im Ausschuss für Gemeindeplanung der Stadt Ferlach
- Durchführung der „Vorprüfung“ durch die Landesfachabteilung (innerhalb von max. drei Monaten)
- Ausarbeitung der fachlichen Grundlagen (Flächenwidmungsplan, gegebenenfalls Bebauungsplan, Erläuterungen etc.)
- Einholung erforderlicher externer Fachgutachten (Wasserversorgung, Naturschutz, Geologie etc.)
- Berücksichtigung der in den Fachgutachten vorgeschriebenen Auflagen
- Abschluss erforderlicher privatwirtschaftlicher Vereinbarungen (Grundabtretung, Bebauungsverpflichtung, Erschließung etc.)
- öffentliche 4-wöchige Kundmachung des Entwurfes der Flächenwidmungsplanänderung (schriftliche Verständigung aller betroffenen Grundstückseigentümer)
- Berücksichtigung allfälliger während der Kundmachung eingebrachter Einwendungen
- Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Ferlach
- Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadt Ferlach
- Übermittlung der Beschlüsse an das Amt der Kärntner Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- Bescheid Erlassung durch die Kärntner Landesregierung (innerhalb von max. sechs Monaten)
- öffentliche Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung
- Rechtswirksamkeit der neuen Flächenwidmung
- Informationsschreiben an Widmungswerberin bzw. Widmungswerber und alle betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

Zur Widmungsfestlegung **besteht kein individueller, im Verwaltungsweg verfolgbarer Rechtsanspruch.**

Sofern die Umwidmung fachlich möglich ist und ein Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet wird, erhalten Sie spätestens während der **öffentlichen Kundmachung eine schriftliche Verständigung** (Gemäß dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz dürfen Änderungen des Flächenwidmungsplanes im normalen Verfahren grundsätzlich **nur ein Mal pro Jahr** durchgeführt werden). Erfahrungsgemäß muss bis zum Abschluss der Umwidmung - wenn die Durchführung aller Arbeits- und Verfahrensschritten rasch möglich ist - mit einer **Zeitdauer zwischen 12 und 18 Monaten** gerechnet werden. Für die erforderlichen behördlichen Fach- und Verwaltungsarbeiten entstehen sowohl auf Gemeinde- als auch auf Landesebene für die Widmungswerberin / den Widmungswerber bzw. die Grundstückseigentümerin / den Grundstückseigentümer keine Kosten.

Vor Abgabe einer Anregung zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes ist die gewünschte Widmungskategorie, das Flächenausmaß und die Widmungskonfiguration eingehend auf **Richtigkeit und Erfordernis** zu überprüfen, da das Verwaltungsverfahren aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Prüfschritte einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und nach Einleitung des Verfahrens nachträgliche Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden können. Vor Abgabe einer Anregung wird daher auch ein diesbezügliches **Gespräch im Bauamt / Raumplanung, Stadt- und Verkehrsplanung** angeraten.

Auskünfte und Abgabestelle:

Bauamt der Stadtgemeinde Ferlach, Kirchgasse 5, 9170 Ferlach, 2. Stock
Telefon: +43(0)4227/2600-28, Fax: +43(0)4227/2311, E-Mail: martin.klausz@ktn.gde.at

In den Flächenwidmungsplan der Stadt Ferlach kann auch über folgende Internetadresse Einsicht genommen werden (Homepage der Kärntner Landesregierung / KAGIS):

[https://gis.ktn.gv.at/atlas/\(S\(bfq4mejdffshjhdhwqilpie\)\)/init.aspx?karte=ka_ro&ks=kaernten_atlas+&Darstellungsvariante=dv_flawi&koord=+460811%3b+183812&massstab=10000&t=637329905145536301](https://gis.ktn.gv.at/atlas/(S(bfq4mejdffshjhdhwqilpie))/init.aspx?karte=ka_ro&ks=kaernten_atlas+&Darstellungsvariante=dv_flawi&koord=+460811%3b+183812&massstab=10000&t=637329905145536301)